

Montfort-Bote

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Langenargen-Oberdorf

70. Jahrgang

Freitag, den 16. Dezember 2022

Nummer 50

Verlag: Schwäbische Zeitung Tettngang GmbH & Co. KG Lindauer Straße 9, 88069 Tettngang, Verantw. Anzeigen Klaus Dannecker, Redaktion: Angela Schneider (ela) E-Mail: redaktion@montfortbote.de, Telefon: 0 75 42/94 18 54 Redaktionsleitung (V.i.S.d.P.): Mark Hildebrandt, Anzeigen: Koray Öztürk, Telefon: 0 75 41/7005 229, Fax: 0 75 41/7005 210, E-Mail: anzeigen@montfortbote.de, Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages. Anzeigen- und Redaktionsschluss:



Dienstag, 10 Uhr, Aboservice: Telefon: 0 75 42/94 18 60, Fax: 0751/29 55 99 86 99, E-Mail: abo@montfortbote.de, Herstellung: Druckhaus Müller OHG, Bildstock 9, 88085 Langenargen, Auflage: 2.000 Exemplare, Erscheinungsweise: Wöchentlich freitags, Bezug: Einzelpreis € -,70 (per Austräger frei Haus monatlich € 3,20/€ 9,60 im Quartal; bei Postbezug zuzüglich Postgebühren)

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Veröffentlichungen der Gemeinde Langenargen: Bürgermeister Ole Münder

Langenargener Festspiele

LORiot DRAMATISCHE WERKE Ein Abend zu Ehren von Lorient

Di 27./Mi 28./Do 29./Fr 30.12.2022 jeweils 19:30 Uhr
Silvestervorstellung: Sa 31.12.2022, 16:00 Uhr
im Münzhof Langenargen • Dauer: 120 min. inkl. Pause

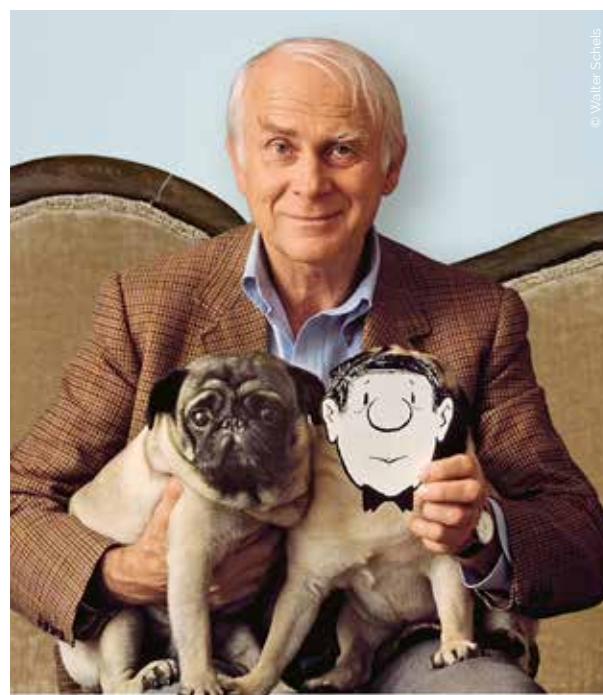
Erwachsene, regulär	28,50 €
SZ AboKarte, Senioren über 65 Jahre, Mitglieder der Volksbank FN-TT, GITZianer, VN Vorteilsclub, Echt-Bodensee-Card	25,50 €
Schüler, Studenten, AZUBI, FSJ, FÖJ, BFD, FWD, sozial Benachteiligte und Schwerbehinderte	17,50 €

Für die Aufführungen der Langenargener Festspiele gelten die jeweiligen Regelungen der zum Veranstaltungszeitpunkt vorliegenden Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg.

Karten sind ausschließlich im Vorverkauf erhältlich über:

Tourist-Information Langenargen
Obere Seestraße 2/1 in 88085 Langenargen
Telefon 07543 9330-92

Schwäbischen Zeitung
Telefon 0751 2955-5777
www.tickets.schwaebische.de



Tickets unter www.reservix.de
und bei allen Reservix-
Vorverkaufsstellen  /reservix 

Website der Langenargener Festspiele unter
www.langenargener-festspiele.de

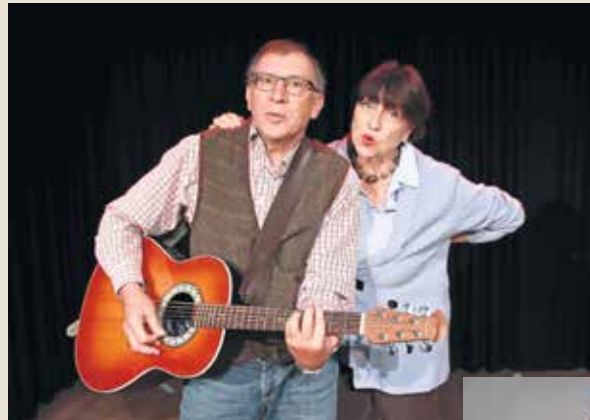


Geschenktipps aus der Tourist-Information

Wenn Sie zu Weihnachten Kultur verschenken möchten, werden Sie hier fündig:



Nils Strassburger und Bernd Kohlhepp.
Bild: Veranstalter



Günther Bretzel und Ingrid Koch.
Bild: Veranstalter



Martin Zingsheim.
Bild: Tomas Rodriguez

Mittwoch, 18. Januar 2023, 20 Uhr
„Elvis trifft Elvis“ - Comedy mit Bernd
Kohlhepp & Nils Strassburger

Mittwoch, 1. Februar 2023, 20 Uhr
„Aber bitte mit ohne“
- Comedy mit Martin Zingsheim

Mittwoch, 22. März 2023, 19.30 Uhr
„Alldag ´s Gleiche“ - Musik und Gedichte
mit Günther Bretzel und Ingrid Koch

Karten sind erhältlich in der Tourist-Information Langenargen sowie bei allen Reservix-Vorverkaufsstellen und unter www.reservix.de.

Weitere Informationen zur Veranstaltung und zu den Reservix-Vorverkaufsstellen erhalten Sie bei der Tourist-Information Langenargen unter Tel. 0 75 43/93 30 92

Geschenktipp

der Tourist-Information:

Falls Ihnen für Weihnachten noch das richtige Geschenk fehlt, könnten folgende Empfehlungen weiterhelfen.

In der Tourist-Information erhalten Sie Langenargen Langenargen Logo sind Gutscheine im Wert von 5€, 30 € und 44 €, welche in

Unser Geheimtipp: für erzählreichen Geschäften eingelöst werden können. außerdem die Bodensee Außerdem sind bereits Card Plus, welche für 160 jetzt Karten für die kommenden Veranstaltungen in vier Ländern eingelöst werden im Münzhof erhältlich.

Im Januar begrüßen wir Bernd Kohlhepp und Nils Strassburg mit dem Programm „Elvis trifft Elvis“.

Kabarettist Martin Zingsheim gastiert im Februar





Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeindeverwaltungsverband
Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen



NACHTRAGSWIRTSCHAFTSPLAN DES EIGENBETRIEBS „KOMMUNALE DIENSTE LANGENARGEN“ FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2022

Aufgrund von § 14 und § 15 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 18.01.1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) in Verbindung mit § 96 der GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S.582, 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S.1095, 1098), hat der Gemeinderat am 21.11.2022 den Nachtragswirtschaftsplan 2022 für den Eigenbetrieb „Kommunale Dienste“ wie folgt beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird

	bisher:	neu:
- im Erfolgsplan auf einen Jahresverlust in Höhe von	92.200 €	-56.300 €
Die Summe der Erträge beträgt	177.100 €	18.400 €
Die Summe der Aufwendungen beträgt	84.900 €	74.700 €
- im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf je	401.600 €	314.100 €

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Wirtschaftsjahr 2022 auf 0 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird für das Wirtschaftsjahr 2022 auf 0 € festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 400.000 € festgesetzt.

Das Landratsamt Bodenseekreis hat mit Erlass vom 23.11.2022 die Gesetzmäßigkeit des Nachtragswirtschaftsplans für den Eigenbetrieb Kommunale Dienste für das Wirtschaftsjahr 2022 gemäß § 121 Abs. 2 GemO bestätigt bzw. die genehmigungspflichtigen Teile genehmigt. Der Nachtragswirtschaftsplan liegt in der Zeit von Montag, 19.12.2022 bis Mittwoch, 28.12.2022 jeweils einschließlich, im Rathaus Zimmer 23 während der üblichen Sprechzeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

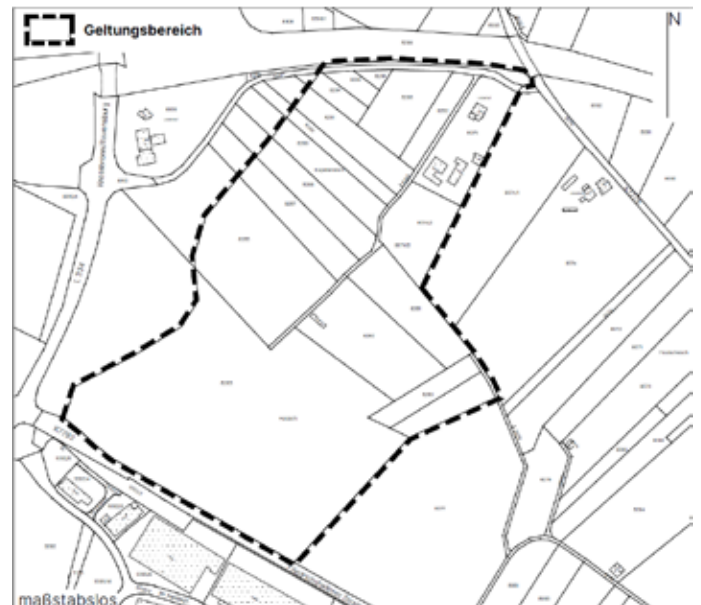
Ausgefertigt:
Langenargen, den 22.11.2022

Ole Münder
Bürgermeister

Bekanntmachung 1. öffentliche Auslegung der 1. FNP-Änderung

Die Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Eriskirch – Kressbronn a. B. – Langenargen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.11.2022 den Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kapellenesch-Haslach“ mit Begründung in der Fassung vom 30.09.2022 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Das Plangebiet liegt im westlich des Hauptortes der Gemeinde Kressbronn a. B. und umfasst folgende Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 8074/2, 8280, 8281, 8282, 8283 (Teilfläche), 8285 (Teilfläche), 8286, 8287 (Teilfläche), 8288 (Teilfläche), 8289 (Teilfläche), 8290 (Teilfläche), 8291 (Teilfläche), 8292, 8293, 8294 (Teilfläche), 8295, 8296, 8297 (Teilfläche), 8298 (Teilfläche), Gemarkung Kressbronn. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.



Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 30.09.2022 und die nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbandes wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

23.12.2022 bis 25.01.2023

zu jedermanns Einsicht öffentlich, wie folgt, aus.

Gemeinde Eriskirch:

Im Rathaus der Gemeinde Eriskirch (Schussenstraße 18, 88097 Eriskirch), Zimmer 15, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo/Di/Do/Fr 8:00-12:00 Uhr sowie Di 15:30-18:30 Uhr und Do 14:00-16:00 Uhr). Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.

Gemeinde Kressbronn a. B.:

Im Rathaus der Gemeinde Kressbronn a. B. (Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B.), Zimmer 22 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo/Di/Do/Fr 8:00-12:00 Uhr sowie Di 14:00-17:00 Uhr und Do 14:00-18:00 Uhr). Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.



Gemeinde Langenargen:

Im Rathaus der Gemeinde Langenargen (Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen), Zimmer 26, 27 oder 28, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo-Fr 8:00-12:00 Uhr sowie Mi 14:00-17:00 Uhr und Do 14:00-18:00 Uhr). Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation ist es momentan noch nicht absehbar, ob die Rathäuser frei zugänglich sind. Der Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltungen bleibt aber aufrechterhalten, so dass im Falle einer notwendigen Einschränkung die Einsichtnahme in die Unterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Bauamtes

der Gemeinde Eriskirch:

unter der Tel.-Nr.: 07541 970-80 oder

per E-Mail: info@eriskirch.de

der Gemeinde Kressbronn a. B.:

unter der Tel.-Nr.: 07543 9662-35 oder

per E-Mail: feick@kressbronn.de

der Gemeinde Langenargen:

unter der Tel.-Nr.: 07543 9330-29 oder

per E-Mail: hinkel@langenargen.de

möglich sein wird.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 30.09.2022 und den nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbandes wesentlichen, bereits vorliegenden Stellungnahmen unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<https://www.gvv-ekl.de/aktuelles>

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Folgende arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht in der Fassung vom 30.09.2022 (Ausführungen zu den Themen: Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Änderungsbereich beziehen (Regionalplan; Natura 2000-Gebiete; weitere Schutzgebiete/Biotope, Biotopverbund); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung; darin die Bestandsaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung bzw. Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden, Geologie und Fläche; Wasser; Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch und Kulturgüter sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Bewertung bei Durchführung der Planung von Wasserwirtschaft; Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen; Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung; eingesetzte Techniken und Stoffe; menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt; Erneuerbare Energien. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung.
- Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen, schriftlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Tübingen (zu den Belangen der Raumordnung, zur Betroffenheit eines regionalen Grünzuges, zum Flächenverbrauch, zur bevorzugten Innenentwicklung, zu den Belangen der Landwirtschaft, zur Überplanung besonders landbauwürdiger Flächen, zur Stand-

ortalternativenprüfung, zu den Belangen des Naturschutzes, zur Untersuchung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte insbesondere im Hinblick auf die Betroffenheit des Kiebitzes, zu ggf. erforderlichen Ausnahmeverfahren hierzu und zu Energiewende, Windenergie und Klimaschutz), des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (zur archäologischen Denkmalpflege), des Regionalverbandes Bodensee – Oberschwaben (zu den Belangen der Raumordnung, zur Betroffenheit eines regionalen Grünzuges, zum Flächenverbrauch, zur bevorzugten Innenentwicklung, zu den Inhalten des Umweltberichtes zur Fortschreibung des Regionalplans, zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Erhalt hochwertiger Lebensräume bzw. potenzieller Lebensstätten wertgebender Arten oder deren Populationen insbesondere dere bezüglich des vom Aussterben bedrohten Kiebitzes und zu erheblichen Lärm- und Lichtimmissionen), des Landratsamtes Bodenseekreis, Amt für Kreisentwicklung und Baurecht (zu den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, zum Vorkommen besonders und streng geschützter Arten insbesondere des Kiebitzes, zum artenschutzrechtlichen Fachgutachten, zu den Inhalten des Fachgutachtens zur Fortschreibung des Regionalplanes, zur detaillierteren Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Regelungen bereits auf Flächennutzungsplanebene, zu den formulierten Ausgleichsmaßnahmen, zur Notwendigkeit der Beantragung einer Ausnahme, zum Untersuchungsumfang von Fledermäusen, zur Einschätzung der Avifauna, zum Thema Biotopverbund, zur Alternativenprüfung, zu gesetzlich geschützten Biotopen, zu den Belangen des Planungsrechts, zur Betroffenheit eines regionalen Grünzuges, zur Angabe umweltbezogener Informationen im Zuge der Auslegungsbekanntmachung für die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, zu den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, zu den Inhalten der Streckbriefe zur Fortschreibung des Regionalplanes, zu artenschutzrechtlichen Konflikte, zur Erforderlichkeit des Fachplanes Landesweiter Biotopverbund, zu den Belangen des Wasser- und Bodenschutzes, zur Notwendigkeit eines Entwässerungskonzeptes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, zur Betroffenheit durch Starkregenereignisse, zu baulichen Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten, zu den Belangen der Landwirtschaft, zum Verlust von Obst- und Ackerfläche, zur erschwerten Bewirtschaftung verbleibender Flächen und zur bevorzugten Nutzung von Ökopunkten als Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen), des BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Ortsverband Kressbronn (zu raumplanerischen Vorgaben und zum Widerspruch zu artenschutzrelevanten Interessen, zur Betroffenheit eines regionalen Grünzuges, zur Erforderlichkeit eines Artenschutzgutachtens, zur Bedarfsermittlung der Gemeinden für Gewerbeflächen, zur Prüfung alternativer Standorte, zum Nachweis des Flächenbedarfs, zur unzureichenden Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes insbesondere des Kiebitzes, zu Wanderbewegungen der beobachteten Amphibienarten und zur Methodik der Analyse des Flächenbedarfs) und des NABU Langenargen e.V. (zur Bedeutung des Gebietes für den Artenschutz und den Naturraum, zum Artenschutzgutachten, zum Vorkommen des Kiebitzes, zur Bedeutung auch in Hinblick auf die untersuchten Amphibien, Reptilien, Vögel und Fledermäuse, zur nicht gewährleisteten Neutralität des artenschutzrechtlichen Gutachtens, zur Fragmentierung der Freiflächen und des Biotopverbunds, zu den Belangen der Raumordnung, zur durchgeführten Bedarfsermittlung und der fehlenden Vorlage dieser).

- Artenschutzrechtliches Fachgutachten zum interkommunalen Gewerbegebiet „Kapellenesch-Haslach Kressbronn“ der Sieber Consult GmbH in der Fassung vom 31.03.2022, aktualisiert am 14.10.2022 zum Vorkommen geschützter Tierarten innerhalb und im Umfeld des Änderungsbereiches und notwendigen artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den



Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde oder dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht:

Nach § 4 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung der Genehmigung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem LDSG (BW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

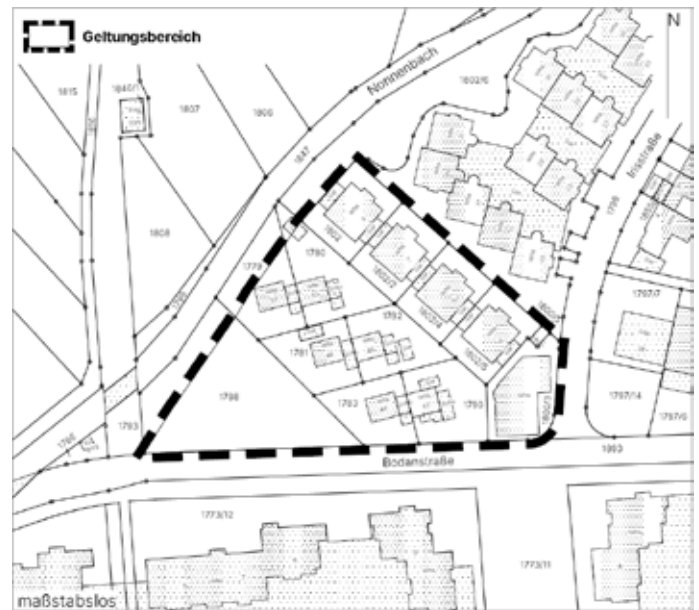
Kressbronn a. B., den 12.12.2022

Arman Aigner
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung 1. öffentliche Auslegung der 2. FNP-Änderung Irisstraße West

Die Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Eriskirch -Kressbronn a. B. - Langenargen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.11.2022 den Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Irisstraße West“ in der Fassung vom 12.10.2022 gebilligt und für die 1. öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich des Hauptortes von Kressbronn a. B. und umfasst folgende Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 1779 (Teilfläche), 1780 (Teilfläche), 1781, 1782, 1783, 1788 (Teilfläche), 1790, 1800/3, 1800/5, 1802, 1802/2, 1802/4, 1802/5, Gemarkung Kressbronn. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.



Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 12.10.2022 und die nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbandes wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

23.12.2022 bis 25.01.2023

zu jedermanns Einsicht öffentlich, wie folgt, aus.

Im Rathaus der Gemeinde Kressbronn a. B. (Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B.), Zimmer 22 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo/Di/Do/Fr 8:00-12:00 Uhr sowie Di 14:00-17:00 Uhr und Do 14:00-18:00 Uhr). Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation ist es momentan noch nicht absehbar, ob das Rathaus frei zugänglich ist. Der Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltungen bleibt aber aufrechterhalten, so dass im Falle einer notwendigen Einschränkung die Einsichtnahme in die Unterlagen nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Bauamtes unter der Tel.-Nr.: 07543 9662-35 oder per E-Mail: feick@kressbronn.de möglich sein wird.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 30.09.2022 und den nach Einschätzung des Gemeindeverwaltungsverbandes wesentlichen, bereits vorliegenden Stellungnahmen unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<https://www.gvv-ekl.de/aktuelles>

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Folgende arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht in der Fassung vom 12.10.2022 (Ausführungen zu den Themen: Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Änderungsbereich beziehen (Regionalplan; Natura 2000-Gebiete; weitere Schutzgebiete/Biotop, Biotopverbund); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung; darin die Bestandsaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung bzw. Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden, Geologie und Fläche; Wasser; Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch und Kulturgüter sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Bewertung



bei Durchführung der Planung von Wasserwirtschaft; Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen; Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung; eingesetzte Techniken und Stoffe; menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt; Erneuerbare Energien. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung.

- Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen, schriftlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg (mit Hinweisen zur Geotechnik), des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (zur Bau-, Kunst- und archäologischen Denkmalpflege), des Landratsamtes Bodenseekreis, Amt für Kreisentwicklung und Baurecht (zur Verpflichtung der Gemeinden zur Angabe der umweltbezogenen Informationen im Zuge der Auslegungsbekanntmachung), des Sachgebietes Naturschutz (zur Lage eines Teilbereiches der Änderung im FFH-Gebiet, zur Beibehaltung der Grünflächendarstellung, zu grünordnerischen Vorschlägen des Umweltberichts, zum Artenschutz und zu wertgebenden Arten), des Sachgebietes Gewässer- und Bodenschutz (zu den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz), des Sachgebietes Immissionschutz (zur Erforderlichkeit einer schalltechnischen Untersuchung hinsichtlich der Lärmimmissionen des Strandbads, des Festplatzes, benachbarter Gewerbebetriebe und des Verkehrs durch die Bodenstraße) der Unteren Forstbehörde (zur Abwesenheit von Wald innerhalb des Änderungsbereiches), des Gesundheitsamtes (zur Sicherstellung des Trinkwasserbedarfs bereits im Vorfeld) und des BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V., Ortsverband Kressbronn (zur Berücksichtigung des Schutzes von FFH-Gebieten und Biotopen und zur erhöhten Gefährdung von Flächen mit Schutzstatus insbesondere im Zusammenhang mit der Hotelplanung).
- Artenschutzrechtliches Fachgutachten der Sieber Consult GmbH zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Irisstraße West“ in der Entwurfsfassung vom 14.09.2022 (zum Vorkommen geschützter Tierarten innerhalb und im Umfeld des Änderungsbereiches und notwendigen artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).
- FFH-Verträglichkeitsprüfung der Sieber Consult GmbH zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Irisstraße West“ in der Entwurfsfassung vom 12.09.2022 (zur Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile, zur Prognose der möglichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Beurteilung der Erheblichkeit, zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen und zu Summationswirkungen im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten).
- Baugrunderkundung und geotechnischer Kurzbericht der Bau-Grund Süd Gesellschaft für Bohr- und Geotechnik mbH in der Fassung vom 19.02.2020.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde oder dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht:

Nach § 4 Abs. 4 i.V.m. § 4 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung der Genehmigung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem LDSG (BW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Kressbronn a. B., den 12.12.2022

Arman Aigner
Verbandsvorsitzender

Gemeindenachrichten

Weihnachtspause Sozialer Fahrdienst

Das Team vom Sozialen Fahrdienst wünscht Frohe Weihnachten und freut sich auf ein Wiedersehen mit den Fahrgästen im neuen Jahr.

Der Fahrdienst macht Weihnachtspause ab Montag, 26.12.2022. Der Telefondienst für die Anmeldung der Fahrten ist wieder besetzt ab Montag, 09. Januar 2023. Ab Dienstag 10. Januar rollt das Fahrzeug vom SOFA dann durchs neue Jahr.

Wann fährt das Auto?

Dienstag, Mittwoch (für Fahrten außerhalb von Langenargen) und Donnerstag
von 8 Uhr bis max. 18 Uhr.
An Feiertagen finden keine Fahrten statt.

Wie kann der Fahrdienst bestellt werden?

Montag und Mittwoch von 13 Uhr bis 17 Uhr über die Hotline, Tel. **07543-933070**

Je früher die Anmeldung für eine Fahrt erfolgt, umso sicherer ist die Verfügbarkeit des Fahrdienstes.



Was kostet die Fahrt?

Eine Fahrt innerhalb des Gemeindegebietes kostet pauschal 1 Euro.

Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes werden mit 0,30 Euro pro Kilometer berechnet.

Antworten auf Ihre Fragen zum Sozialen Fahrdienst Langenargen erhalten Sie über die Hotline, Tel. **07543-933070** oder über die Seniorenbeauftragte der Gemeinde Annette Hermann, Tel. 07543/499028.

Flyer liegen aus im Bürgerservice Plus wie auch im Senioren-Büro, Eugen-Kaufmann-Straße 2.



Der soziale Fahrdienst macht Winterpause, hier mit Micha Borowik, ehrenamtlichem SoFa-Fahrer. Bild: Gemeinde Langenargen

Herzsichere Gemeinde Langenargen - Lebenswichtig. Zielführend. Herzenssache.

Ein Menschenleben retten? Können Sie, klar - mit „Prüfen, Rufen, Drücken“!

Das Vorhandensein von Defibrillatoren (AED-Geräten) und deren sofortigen Einsatz durch anwesend handelnde Mitmenschen steigert nachweislich die Überlebenschance des/der Betroffenen. Bei einer sofortigen Anwendung eines AED-Gerätes steigert sich die Wiederbelebungschance um bis zu 60 Prozent. Daher ist eine Massenverbreitung von Defibrillatoren und eine Breitenausbildung der Bevölkerung, welche durch die Björn-Steiger-Stiftung und regionale Partner (DRK und Malteser) stattfinden wird, ein überlebenssteigerndes Projekt gegen den „Kampf dem Herztod“.

Standorte der Defibrillatoren im Gemeindegebiet

- Schulzentrum, Kirchstraße, Außenstandort (Musikschule)
- 3-Feld-Sporthalle, Sportanlagen, Innenstandort
- DLRG-Strand, Untere Seestraße 135, Außenstandort (WC-Anlage)
- Friedhof, Friedhofstraße, Innenstandort (WC-Herren)
- Bahnhof, Eisenbahnstraße, Außenstandort (WC-Anlage/Bus-haltestelle)
- Seespielplatz, Obere Seestraße, Außenstandort (WC-Anlage/Kiosk)
- Dorfgemeinschaftshaus Oberdorf, Erlenweg, Außenstandort (Zugang Feuerwehrhaus)
- Schlossgarage, Untere Seestraße, Außenstandort (WC-Anlage)
- Kindergarten Bierkeller-Waldeck, Fichtenweg 17, Außenstandort
- Bürgerservice Plus „Haus Bleyle“, Marktplatz 4, Außenstandort
- Seniorenbegegnungsstätte, Oberdorfer Straße 14, Innenstandort
- Seniorenwohnanlage „Mühlengärten“, Eugen-Kaufmann-Straße, Innenstandort
- Argenstadion Sportplatz Oberdorf, Wanderweg, Innenstandort
- 3-Feld-Sporthalle und TC Langenargen, Sportanlagen, Außenstandort
- Malerecke, Außenstandort
- ASV Langenargen e. V., Vereinsheim, Argenweg, Innenstandort
- Schloss Montfort, Eingang Foyer, Innenstandort

Stadtradeln: Über 920.000 Menschen sammeln Radkilometer für den Klimaschutz

Mehr als 920.000 Teilnehmende aus 2.557 Kommunen in fünf Ländern – das ist die diesjährige Bilanz der internationalen Klima-Bündnis-Kampagne Stadtradeln. Zwischen Mai und September legten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer fast 180 Millionen Kilometer klimafreundlich auf dem Fahrrad zurück und vermieden dabei über 27.000 Tonnen CO₂. Nun fand die Auszeichnung der erfolgreichsten Kommunen des Stadtradeln 2022 in Saarbrücken statt. Die saarländische Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Petra Berg, Saarbrückens Oberbürgermeister Uwe Conradt und André Muno vom Klima-Bündnis, prämierten die Gewinnerkommunen.

„Die große Resonanz beim Stadtradeln setzt jährlich ein klares Zeichen für den Klimaschutz und für den Radverkehr. Wenn wir mehr Menschen fürs Radfahren gewinnen wollen, dann brauchen wir Vorbilder. Ich bin überzeugt davon, dass viele von denjenigen, die an der Kampagne teilgenommen haben, nicht nur selber öfter auf ihr Rad umsteigen werden, sondern auch Freunde und Bekannte anstecken. So können wir den Alltagsradverkehr Stück für Stück voranbringen“, sagt Ministerin Berg. In vielen Kommunen ist die Kampagne seit Jahren fest im Kalender verankert und willkommener Anlass, dem Fahrrad besondere Aufmerksamkeit zu schenken. „Der Ausbau der Radinfrastruktur, den wir vorantreiben, spielt eine ganz wichtige Rolle, wenn es darum geht, Menschen fürs Radfahren zu begeistern. Dazu müssen sich auch bestimmte Routinen im Alltag ändern. Um solche Prozesse anzuregen, ist Stadtradeln eine hilfreiche Aktion. Immer mehr Menschen in Saarbrücken und im Saarland machen hier mit und steigen aufs Rad“, kommentiert Oberbürgermeister Conradt die Kampagne in Saarbrücken.

Um die Menschen dauerhaft zum Umstieg auf das Fahrrad zu bewegen, muss es laut Kampagnenleiter André Muno vom Klima-Bündnis aber auch beim Ausbau der notwendigen Radinfrastruktur zügiger vorangehen: „Überzeugte Radfahrerinnen und Radfahrer werden die Menschen nur, wenn sie sich sicher fühlen und schnell und flexibel ans Ziel kommen. Dass die Infrastruktur hierfür essenziell ist, ist in vielen Kommunen inzwischen angekommen – nun gilt es, den nötigen Umbau auch in die Tat umzusetzen.“

Seminarreihe für Existenzgründerinnen und -gründer 2023



Im Rahmen einer sechsteiligen Seminarreihe der Wirtschaftsförderung Bodenseekreis GmbH (WFB) erhalten Gründungswillige kompaktes Wissen von Expertinnen und Experten, das ihnen den Einstieg in die eigene Selbstständigkeit erleichtern soll. Ab sofort können sich Interessierte unter wf-bodenseekreis.de/news-events/veranstaltungen kostenfrei anmelden.

GründungsKompass Bodensee 2023: Orientierung auf dem Weg in die Selbstständigkeit

- 25.01.2023: (1) Selbständigkeit, Gründung, Start-up – wie packe ich es an? Online (WebEx) - **kostenfrei**
- 08.02.2023: (2) Businessplan & Finanzierung – solide Basis für meine erfolgreiche Gründung. Online (WebEx) - **kostenfrei**
- 08.03.2023: (3) Recht & Steuern – welche Rechtsform ist die richtige für mein Unternehmen? Online (WebEx) - **kostenfrei**
- 26.04.2023: (4) Soziale Absicherung – mein Rettungsschirm für alle Fälle. Online (WebEx) - **kostenfrei**



10.05.2023: (5) IT-Sicherheit & Datenschutz – was braucht mein Unternehmen? RITZ, Fallenbrunnen 14, 88045 Friedrichshafen - **kostenfrei**

16.06.2023: (6) Willst du schöne Stunden, gehe raus zum Kunden! – Richtig Verkaufen. Gwandhaus, Im Hof 7, 88709 Hagnau - **Teilnahmegebühr: 15 € (inkl. MwSt.)**. Teilnahmezahl begrenzt, Anmeldeschluss: 16.05.2023

Veranstalter: Wirtschaftsförderung Bodenseekreis GmbH

Weitere Informationen und kostenfreie Anmeldung:
wf-bodenseekreis.de/news-events/veranstaltungen/

Information für Gaskunden der Thüga Energie GmbH

Anpassung der monatlichen Abschläge erst 2023

Die Bundesregierung will die steigenden Energiekosten in Deutschland mit einer Energiepreisbremse abfedern. Sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen sollen mit einer günstigeren Basisversorgung von den stark gestiegenen Energiekosten entlastet werden. Für ein Kontingent von 80 Prozent des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs soll ein niedrigerer Gaspreis gelten. Die Maßnahmen sollen ab 1. März 2023 kommen und rückwirkend ab 1. Januar 2023 bis voraussichtlich Frühjahr 2024 gelten. Der Bundesrat will dies am 16. Dezember 2022 beschließen.

Die Thüga Energie begrüßt jede Maßnahme, die in der aktuellen Situation sowohl zur Sicherung der Energieversorgung als auch zur Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher führt. Gaskundinnen und -kunden der Thüga Energie müssen nicht aktiv werden, um von den Entlastungen zu profitieren. Sobald die Energiepreisbremse ausgestaltet und rechtlich geklärt ist, wird die Thüga Energie diese umgehend umsetzen und die Entlastungen an ihre Kundinnen und Kunden weitergeben.

Die Energiepreisbremse hat zur Folge, dass die angekündigte Abschlagsanpassung verschoben wird. Kundinnen und Kunden der Thüga Energie erhalten bis spätestens Mitte Februar 2023 eine neue Abschlagsmitteilung. Bis dahin gelten die derzeitigen Abschläge weiter.

Aus den Gemeinderatsfraktionen

Stellungnahme der FWV- und CDU-Fraktion zum Aufstellungsbeschluss am Mooserweg

Die Gemeinderatsfraktionen von FWV und CDU haben in der November Sitzung des Gemeinderates einen Aufstellungsbeschluss für die Fläche am Mooserweg eingebracht, welcher mehrheitlich genehmigt wurde.

Warum ein erneuter Aufstellungsbeschluss Mooser Weg?

2017 erkannte der damalige Gemeinderat völlig zu Recht, dass in Langenargen schon lange und dringend Wohnraum benötigt wird. 2018 stoppte ein Bürgerentscheid einen Aufstellungsbeschluss Mooser Weg mit der Begründung, es gäbe besser geeignete Flächen und Alternativen wären genügend vorhanden. 4,5 Jahre später hat sich jedoch in Richtung Wohnbebauung **nichts** getan. Die versprochenen schnellen Alternativen erwiesen sich als reines Wunschdenken. In all diesen Jahren mussten Menschen wegziehen, weil es kein Angebot gab. Bau- und Mietpreise sind explodiert. Deshalb der legitime und unseres Erachtens nach notwendige erneute Aufstellungsbeschluss auf der einzigen, größeren und in kommunalem Eigentum befindlichen Fläche am Mooser Weg.

Auch für unsere Fraktionen sind drei Dimensionen relevant:

Erkennbare Alternativen:

Bereits bei der Vorstellung der Flächenpotentialanalyse wurde seitens der Verwaltung und einiger Gemeinderäte darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse lediglich als Anregung und Richtschnur dienen können. Die Analyse benennt mögliche, geeignete Flächen für eine Bebauung, die leider alle nicht im Eigentum der Gemeinde sind. Natürlich wäre es perfekt, diese Flächen erwerben zu können, aber das ist ein oft langwieriger Prozess und natürlich auch eine Frage des Preises. Die Fläche der Spital-Stiftung am Strandbad ist seit Jahrzehnten bekannt. Warum ist bisher niemand auf die Idee gekommen hier etwas zu entwickeln? Vielleicht weil diese Fläche wie nahezu allen anderen Flächen nicht im Gemeindeeigentum ist? Weil auch hier der Bodenrichtwert bei EUR 950 liegt? Weil auch hier der Flächennutzungsplan geändert werden muss, oder weil die Rechnung hier nicht ohne die Stiftung und die Einbeziehung des Stiftungsrechts gemacht werden kann? Zusätzlich ist auch das Problem Standort Pflegeheim noch nicht gelöst, was zwingend im Zusammenhang mit diesem Grundstück zu betrachten ist. Ein viel strapaziertes und als Allheilmittel propagiertes Erbpachtmodell kann man auch am Mooser Weg realisieren. Aber Erbpacht bedeutet auch, dass man seinen Grundstückspreis nicht am Anfang, sondern über die nächsten 30 Jahre verteilt bezahlt. Aber dann gehört einem das Grundstück nicht und man bezahlt für die nächsten 30 Jahre nochmals den Grundstückspreis. Wen möchte man hierfür begeistern?

Die OGL schreibt so schön, dass am Mooser Weg bezahlbarer Wohnraum für junge Familien unrealistisch sei. Sie bleibt aber eine Antwort schuldig, wo das in Langenargen möglich sein soll? Auch die Aussage, dass die Gemeinde nicht unter Marktpreis veräußern darf, stimmt so nicht. Es gibt hierzu zum Beispiel im Zuge von Wohnbauförderung mit sozialen Auswahlkriterien und unter Einbeziehung der zuständigen übergeordneten Stellen die Möglichkeit, Abschläge auf den Bodenrichtwert zu machen.

Umwelt- und Naturschutz:

Die Streuobstwiese am Mooser Weg macht nicht einmal 2 Prozent des Streuobstbestandes auf der Gemarkung Langenargens aus. Es sollte daher gut möglich sein, hier an anderer Stelle entsprechende Ausgleichsflächen zu generieren. Es bleibt somit erfreulich viel Streuobstbestand in Langenargen erhalten.

Politische Verlässlichkeit:

Wenn sich alle politischen Akteure seit Jahren auf die Fahne schreiben, sich für Schaffung von Wohnraum einzusetzen, aber nichts passiert, bleibt die Frage, ob man nicht dann politisch verlässlich ist, wenn man wenigstens versucht, auf den wenigen gemeindeeigenen Flächen Wohnraum zu entwickeln und nicht immer nur „dagegen“ ist und selbst **nicht einen** alternativen Vorschlag gebracht hat. Wäre der Aufstellungsbeschluss in 2017 nicht durch einen Bürgerentscheid gekippt worden, könnten dort bereits viele Familien wohnen. Gekauft zu günstigeren Bodenrichtwerten, gebaut zu niedrigeren Baukosten und in einer Tiefzinsphase finanziert.

Fazit:

FWV und CDU verschließen sich keiner Entwicklung alternativer Flächen, aber wir sind uns sicher, wenn wir die Chance Mooser Weg wieder verstreichen lassen, werden wir auch in weiteren fünf Jahren keine Möglichkeit für die Schaffung von Wohneigentum für Familien in Langenargen bereitstellen können.

Wenn es nach den Wünschen des Nabu ginge, würde in Langenargen gar nichts mehr gebaut (Originalzitat der Nabu-Vorsitzenden in Rahmen der Einwohnerversammlung). Ist das auch der mehrheitliche Wunsch der Bürgerinnen und Bürger von Langenargen?

FWV-Fraktion und CDU-Fraktion im Gemeinderat Langenargen